



Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung

ANTRAG AUF REGISTRIERUNG ZUR ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN NACH DER CORONA-TESTVERORDNUNG VOM 08. März 2021 (TESTV)

ID für interne Zwecke:	9	3																		
Prüfziffer:																				

(wird von der KVBB ausgefüllt)

Verbindliche Selbstausskunft zur Anmeldung zum Abrechnungsverfahren für Leistungen und/oder Sachkosten gemäß Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARSCoV-2

1. Firmenbezeichnung („Leistungserbringer“ n. TestV)	
2. Anschrift Firmensitz Straße/Hausnr.:	
Adresszusatz:	
PLZ/Ort:	
3. Handelsregisternummer (optional)	
Betriebsstättennummer (optional)	
Institutionskennzeichen (optional)	
4. Vertretungsberechtigte / Verantwortliche Person Name:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	
5. Stellvertretung zu 4. Name:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	
6. Unterzeichner, sofern nicht mit 4. oder 5. identisch Name:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	



8. Geschäftskonto	
Kontoinhaber:	
IBAN:	D E
BIC:	
Name der Bank:	

Beantragung als

<input type="checkbox"/>	beauftragte Ärzte/Zahnärzte beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV und weiteren Leistungen nach § 12 Absatz 1 TestV in den Fällen nach § 4 a TestV.
<input type="checkbox"/>	nichtärztlich/-zahnärztlich beauftragte Dritte beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigen-Tests gemäß § 11 TestV und der Leistungen nach § 12 Absatz 2 TestV in den Fällen nach § 4 a TestV.

Eigenerklärung

Wir versichern als Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 TestV zur Vornahme der Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 17.03.2021 inklusive der Anlage zur Kenntnis genommen zu haben und die Voraussetzungen zu erfüllen. Gleichzeitig erklären wir, gegenüber dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt – oder als landesweit tätiger Anbieter gegenüber dem MSGIV – die Erfüllung der Mindestanforderungen gem. Pkt. 2 der Allgemeinverfügung des MSGIV vom 17.03.2021 und die Leistungserbringung angezeigt zu haben.

Wir versichern, dass keine Untersagung der Leistungserbringung gem. Pkt. 6 der Allgemeinverfügung des MSGIV vom 17.03.2021 durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt vorliegt und verpflichten uns, unverzüglich eine Untersagungsverfügung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg anzuzeigen. Wir erklären, dass mit Wirksamwerden einer solchen Untersagungsverfügung durch den beauftragten Leistungserbringer eine Abrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg nach der Test V nicht erfolgt und erkennen an, dass ein Vergütungsanspruch nach der vorläufigen Beauftragung nicht besteht.

Uns ist bekannt, dass die Abrechnungsberechtigung für Bürgertestungen gem. § 4 a Test V auf Basis der vorläufigen Beauftragung gem. Pkt. 3 der Allgemeinverfügung bis zur Übernahme einer Beauftragung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, längstens bis einschließlich 30.06.2021, Gültigkeit hat.

Hinweis: Sofern eine Beauftragung durch den Landkreis oder der kreisfreien Stadt vorliegt, ist diese als Kopie dem Antrag beizufügen.

Wir bestätigen durch Unterschrift verbindlich, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die die Vorgaben im KBV-Dokument „Pflichten der Leistungserbringer“ erfüllen und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Für Sachkosten nach § 11 TestV und für weitere Leistungen gemäß § 12 TestV sind Sammelabrechnungen vorzunehmen. Die Abrechnung ist ausschließlich in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg zulässig. Die Bearbeitung von nicht den Vorgaben genügenden Abrechnungsunterlagen kann abgelehnt werden.

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Testverordnung) in der gültigen Fassung ist uns bekannt. Über die Regelungen der KBV für Leistungserbringer und die Abrechnungsanweisungen der KV Brandenburg informieren wir uns regelmäßig (<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>).

Wir versichern bereits jetzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der jeweils zu übermittelnden Daten und der jeweiligen Beauftragung. Die notwendigen Dokumentationen werden wir prüfungssicher und unverändert aufbewahren. Darüber hinaus bestätigen wir, für die jeweils abgerechneten Leistungen und/oder Sachkosten keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen.

Des Weiteren versichern wir, dass wir keine Testungen von Mitarbeitenden/Angestellten über die Test V geltend machen. Uns ist bekannt, dass der Arbeitgeber gemäß der „zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV- Arbeitsschutzverordnung vom 14.04.2021“ diese Kosten trägt.

Datum und Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Sofern der Unterzeichner nicht auch die Person nach 4. oder 5. ist:
Der Unterzeichner bestätigt, zur Antragstellung von der Person nach 4. oder 5. befugt zu sein.

Datum und Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i.V.m. den Aufgaben der Coronavirus-Testverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt.